



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 147377	0351 81920	04.01.2022

Tagesbrief 200/22 vom 04.01.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Aktueller Bußgeldkatalog**
- **Änderungen der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung des Bundes**
- **Zwischenbilanz zu den Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie**
- **SächsOVG: Genehmigungsvorbehalt für Versammlungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 war wirksam**
- **Förderung des „Transformationsmanagements“ in KMU im Rahmen von REACT-EU**

1. Aktueller Bußgeldkatalog

Zu der seit 28. Dezember 2021 geltenden Fassung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung wurde der als **Anlage 1** beigefügte aktualisierte Bußgeldkatalog als Rahmen für die Landkreise und Kreisfreien Städte veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Änderungen der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung des Bundes

Das als **Anlage 2** beigefügte Rundschreiben des Deutschen Städtetages informiert über die kurzfristig vorgenommenen Änderungen in den beiden Verordnungen des Bundes. Die Vergütung für Schutzimpfungen bis 7. Januar 2022 wird auf 36 Euro erhöht. Zudem ist geplant, Regelungen bezüglich der Leistungserbringung durch Apotheken anzupassen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Zwischenbilanz zu den Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Der Bund und die Länder haben eine Reihe von Maßnahmen ins Leben gerufen, um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise zu mildern. Dazu zählen in erster Linie die Corona-Hilfsprogramme für Unternehmen und Selbstständige. In den Jahren 2020/21 wurden im Freistaat Sachsen bislang insgesamt rund 2,9 Milliarden Euro Corona-Hilfen, also Darlehen und Zuschüsse, für Unternehmen und Selbstständige bewilligt. Eine Zwischenbilanz zu den einzelnen Hilfen hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) in einer umfangreichen Pressemitteilung veröffentlicht:

[Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie: Bund und Freistaat unterstützen sächsische Unternehmen und Selbstständige mit bislang fast drei Milliarden Euro \(sachsen.de\)](#)

Weiterführende Links:

Überbrückungshilfen des Bundes

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfen \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#)

Stabilisierungsfonds – Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG)

[Stabilisierungsfonds | SBG - Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH \(sachsen.de\)](#)

Bürgerschaftsbank Sachsen (BBS)

[Bürgerschaftsbank Sachsen - BBS \(bbs-sachsen.de\)](#)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

4. SächsOVG: Genehmigungsvorbehalt für Versammlungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 war wirksam

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (SächsOVG) hat mit Normenkontrollurteil vom 16. Dezember 2021 – 3 C 20/20 – die Regelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 (SächsCoronaSchVO) bestätigt.

Nach § 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO waren – von den in Absatz 2 geregelten Ausnahmen abgesehen – alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Nach § 3 Abs. 3 SächsCoronaSchVO konnten Ausnahmegenehmigungen auf Antrag insbesondere für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar war. Die Verordnung trat am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

Der Ordnungsgeber habe sich – so der 3. Senat – für diese Regelung auf die Ermächtigung des Infektionsschutzgesetzes in seiner damaligen Fassung stützen können. Das Verbot der Versammlungen mit Befreiungsvorbehalt habe auch nicht gegen die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG verstoßen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht nach Art. 8 Abs. 2 GG durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Versammlungen dürften daher keinem allgemeinen Erlaubnisvorbehalt unterfallen, da sonst der Grundsatz eines erlaubnisfreien Versammlungsrechts in seinem Wesenskern verletzt würde. Durch die angegriffenen Regelungen seien zwar alle Versammlungen unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt worden. Der Genehmigungsvorbehalt habe sich aber nur auf die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben gerichtet und habe Versammlungen nicht einer umfassenden und damit verfassungswidrigen Vorprüfung unterstellen sollen. Der Ordnungsgeber habe eine lückenlose Prüfung aller Versammlungen für zwingend erforderlich halten dürfen, um eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern und damit den Schutz von Leib und Leben zu gewährleisten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das SächsOVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Versammlungsverbots mit Genehmigungsvorbehalt zugelassen.

Die Entscheidung wird in Kürze auf der Homepage des SächsOVG abrufbar sein:

[Entscheidungssammlung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts Bautzen \(sachsen.de\)](#)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

5. Förderung des „Transformationsmanagements“ in KMU im Rahmen von REACT-EU

Im Rahmen von REACT-EU werden die Strukturfondsmittel von ESF und EFRE in der auslaufenden Förderperiode 2014 - 2020 durch die EU um insgesamt 47,5 Mrd. Euro aufgestockt. Die Förderung dient insbesondere zur Bewältigung der Folgen der COVID-19 Pandemie. Für den ESF 2014 - 2020 stehen in Sachsen in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 16 Mio. Euro REACT-EU-Mittel zur Verfügung.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) fördert in diesem Zusammenhang seit Kurzem das „**Transformationsmanagement**“ in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Der neue Fördergegenstand ermöglicht die **Beschäftigung von hochqualifiziertem Personal in KMU**. Das geförderte Personal hat die Aufgabe, im Unternehmen ein Projekt zur Unterstützung der Krisenbewältigung und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft durchzuführen.

Wie in der bisherigen „ESF-Technologieförderung 2014-2020“ werden Unternehmen mit einem **Personalkostenzuschuss von bis zu 50 %** für Projekte bis zum Jahresende 2022 unterstützt. Da es sich hierbei um ein Sonderprogramm handelt, ist die **Umsetzung der Projekte auch mit Bestandspersonal möglich**.

Alle relevanten Informationen zum Transformationsmanagement wie die notwendigen Voraussetzungen und die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Homepage der Sächsischen Aufbaubank (SAB) unter folgendem Link abrufbar:

[Transformationsmanagement im Rahmen von REACT-EU | Sächsische AufbauBank \(SAB\)](#)

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen